

**1.1** Die folgenden *Allgemeinen Lieferbedingungen* gelten für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Übernimmt die BMA auch die Montage oder Montageüberwachung, so gelten neben den *Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen* die *Bedingungen für die Montage im Ausland* der BMA.

**2.1** Ein Liefervertrag wird abgeschlossen oder geändert erst durch schriftliche Bestätigung der BMA. Enthält die schriftliche Bestätigung der BMA Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Käufers hierzu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

**2.2** Alle technischen Angaben gelten mit den üblichen Toleranzen. Maßgeblich für die Ausführung und Konstruktion der Maschinen, Apparate und Ausrüstungen sind die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Industrienormen. Die BMA behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund der endgültigen Projektierung, der örtlichen Verhältnisse oder als Folge neuer technischer Erkenntnisse ergeben. Alle Zeichnungen, technischen Dokumente oder sonstigen technischen Informationen, die eine Vertragspartei der jeweils anderen vor oder nach Vertragsabschluss vorlegt, bleiben das Eigentum der vorlegenden Vertragspartei und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere als jene Zwecke verwendet werden, zu denen sie bereitgestellt wurden. Sie dürfen darüber hinaus ohne schriftliche Zustimmung der vorlegenden Vertragspartei nicht in sonstiger Weise verwendet, kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden.

**3.1** Sämtliche Zölle, Steuern, Steuerstrafen oder sonstigen Abgaben, die bei und in Verbindung mit der Erfüllung oder Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, werden vom Käufer getragen. Darüber hinaus hat der Käufer alle erforderlichen Benachrichtigungen, Informationen, Auskünfte und alle sonstigen Erklärungen, die den zuständigen Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegenüber abzugeben sind, abzugeben, auch wenn dies nach den ausländischen geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen Aufgabe der BMA wäre.

**4.1** Das Lieferdatum und die Lieferzeit ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung der BMA. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

**4.2** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt außerdem voraus, dass der Käufer eine eventuell notwendige Einfuhrgenehmigung rechtzeitig beschafft, der BMA Nummer, Datum und Laufzeit der Einfuhrlizenz bekannt gibt und dass eine rechtzeitige Einigung über alle technischen Fragen erzielt wird, deren Klärung die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben.

**4.3** Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf, die Liefergegenstände das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt worden ist. Die BMA hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen.

**4.4** Kommt die BMA mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer eine Verzugsentschädigung verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass dieser keinen Schaden erlitten hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, maximal jedoch 5 % vom Werte desjenigen Teil der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche aufgrund von Lieferverzug sind außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten seitens der BMA ausgeschlossen.

**5.1** Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung der BMA. Der Käufer ist nicht berechtigt, die verein-

barten Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen, die er ggf. gegenüber der BMA hat, aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Alle Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn sie auf einem deutschen Bankkonto der BMA ohne Abzug von im Ausland entstehenden Bankspesen jeder Art eingegangen sind.

**5.2** Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit vornimmt. Der Käufer hat für rückständige Zahlungen Verzugszinsen ab Fälligkeit zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

**5.3** Die BMA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht zulässig sein, statt dessen aber ähnliche Rechte, behält sich die BMA diese Rechte vor. Der Käufer ist verpflichtet, die BMA als Verkäuferin bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen.

**6.1** Nach Maßgabe der folgenden Bedingungen des Artikels 6 Absätze 2-9 inklusive, wird die BMA alle Mängel oder Nichtübereinstimmungen (im folgenden als Mängel bezeichnet) beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Werkstattausführung beruhen. Schutzvorrichtungen gegen Gefahren bei der Benutzung des Liefergegenstandes werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart ist; ihr Fehlen über diese Lieferpflicht hinaus stellt keinen Mangel dar.

**6.2** Die Mängelbeseitigungspflicht besteht nur für solche Mängel, die innerhalb von 12 Monaten ohne Rücksicht auf die tatsächliche Betriebsdauer auftreten (Gewährleistungsfrist) und vom Käufer der BMA unverzüglich angezeigt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag, an dem der Liefergegenstand in Betrieb gesetzt oder in Benutzung genommen wird. Verzögern sich die Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die die BMA nicht zu verantworten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft des Liefergegenstandes.

**6.3** Der Käufer muss der BMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, angezeigte Mängel zu überprüfen und binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Entscheidung, ob der Mangel durch Reparatur am Aufstellungsort und/oder im Auslieferungswerk oder durch Ersatzlieferung behoben werden soll, liegt im Ermessen der BMA. Für den Fall, dass die Reparatur, als Folge einer solchen Entscheidung, am Aufstellungsort mit Unterstützung durch Spezialisten der BMA erfolgt, trägt die BMA die Kosten für deren Anwesenheit. Ersetzte defekte Teile stehen der BMA zur Verfügung.

**6.4** Wenn die BMA, innerhalb einer angemessenen Frist, die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, kann der Käufer per schriftlicher Mitteilung eine letzte Frist für die Erfüllung der Pflichten der BMA setzen. Unterläßt es die BMA, ihren Pflichten innerhalb einer solchen letzten Frist nachzukommen, wird der Käufer die erforderlichen Reparaturen mit der notwendigen Sorgfalt durchführen. In diesem Falle erstattet die BMA dem Käufer die tatsächlichen, nachgewiesenen Auslagen in dem in Artikel 6 Absatz 3, festgelegten Umfang.

**6.5** Wo sich ein Mangel nicht, wie in Artikel 6 Absatz 4, festgelegt, erfolgreich beheben lässt, hat der Käufer Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises im Verhältnis zum verringerten Wert der gelieferten Waren, vorausgesetzt, dass eine solche Minderung in keinem Fall 5 % des Vertragspreises übersteigt. Wenn der Mangel so wesentlich ist, dass dem Käufer der Nutzen aus dem Vertrag in signifikantem Umfang entgeht, kann der Käufer von dem Vertrag per schriftlicher Mitteilung an die BMA zurücktreten.

Der Käufer hat dann Anspruch auf Entschädigung für einen etwaig erlittenen Verlust bis zu maximal 0,1 % der Vertragssumme.

**6.6** Die Gewährleistungspflicht der BMA erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch Materialien verursacht werden, die auf

vom Käufer gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien oder auf einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

**6.7** Die Gewährleistungspflicht der BMA gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch auftreten. Sie erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrenübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf mangelhafter Lagerung und Instandhaltung, unsachgemäßem Transport und unsachgemäßer Aufstellung durch den Käufer, nicht ordnungsgemäßigem Betrieb, Änderungen ohne schriftliche Genehmigung der BMA, mangelhaft ausgeführter Reparatur durch den Käufer, normaler Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Unfällen, ungeeigneten Betriebsstoffen, mangelhaftem Grundmauerwerk oder ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- und anderen Natureinflüssen.

**6.8** Die Einhaltung der sich aus Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen der BMA, setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

**6.9** Abgesehen von den in Artikel 6 Absätze 1-8 genannten Verpflichtungen haftet die BMA nicht für Mängel. Dies gilt auch für alle Schäden, die durch einen Mangel verursacht werden können, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und sonstiger Folgeschäden. Diese Beschränkung der Haftung der BMA gilt nicht in den unter Artikel 8.1 definierten Fällen.

**7.1** Weder die BMA noch ein ihr angeschlossenes Unternehmen übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Haftung, Gewährleistung, Zusage, Garantie oder Verpflichtung bezüglich der Qualität oder Leistung des Liefergegenstandes und/ oder eines Teils des Liefergegenstandes als diejenige, die in Artikel 6 oben bestimmt ist.

**8.1** In keinem Fall übernimmt die BMA die Haftung für Folgeschäden aller Art, insbesondere nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder andere wirtschaftliche Verluste. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der BMA oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt dieser Haftungsausschluss nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BMA begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Außerdem gilt der Haftungsausschluss nicht bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Der genannte Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht bei Mängeln, die die BMA arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die BMA garantiert hat.

**9.1** Für den Fall, dass die Erfüllung der Lieferungen und Leistungen durch die BMA aufgrund von Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung, Epidemien, Erdbeben, Feuer, Sturm oder Überschwemmung, Transportbehinderungen oder Transportschäden oder aufgrund anderer Umstände, die sich der Kontrolle der BMA entziehen, nicht möglich ist, wird die BMA von der Pflicht zur Lieferung und Leistung für die Dauer der Auswirkungen solcher Hindernisse entbunden.

Die BMA ist verpflichtet, den Käufer nach Eintritt des Falles höherer Gewalt unverzüglich hiervon zu unterrichten und auf Wunsch des Käufers den Fall der höheren Gewalt glaubhaft zu machen.

**10.1** Alle aus dem Liefervertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

**10.2** Der Liefervertrag unterliegt deutschem materiellem Recht. Die Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms) finden Anwendung.